

Handreichung zum Thema Kirchenasyl in Kirchengemeinden des Erzbistums Köln

Klaus Hagedorn
Kirchenasylbeauftragter

Bischöfsvikariat für die Armen und die
Caritas

klaus.hagedorn@erzbistum-koeln.de
T 0221 1642 1844

Grundsätzliches

Im Rahmen des ehren- und hauptamtlichen Engagements für geflüchtete Menschen kann es dazu kommen, dass katholische Kirchengemeinden mit der Anfrage konfrontiert werden, von Abschiebung bedrohten Menschen beizustehen und sie vorübergehend in kirchlichen Räumen aufzunehmen (so genanntes Kirchenasyl).

Kirchenasyl ist als „ultima ratio“ immer Nothilfe in einem konkreten Einzelfall, und **dient dazu, drohende Menschenrechtsverletzungen, mögliche Gefahren für Leib und Leben oder unzumutbare Härten für den Einzelnen abzuwenden. Kirchenasyl hat immer das Ziel, mit den für die Aufenthaltsentscheidung zuständigen staatlichen Stellen in Dialog zu treten, neue oder bislang unzureichend gewürdigte Aspekte vorzutragen und so eine erneute sorgfältige Prüfung des Einzelfalls zu erwirken.**

Zu betonen ist, dass Kirchenasyl kein eigenständiges Rechtsinstitut ist, so dass Kirchen auch keine rechtsfreien Räume oder Orte mit einer asylrechtlichen Sonderstellung sind. Auch in kirchlichen Gebäuden findet das staatliche Recht uneingeschränkt Anwendung (insoweit wird auch auf die Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls, Ausgabe vom 29. Januar 2019 der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 42 verwiesen). Allerdings respektieren die Behörden in der Regel die Tradition des Kirchenasyls und suchen gemeinsam mit den Kirchen nach rechtlich tragfähigen und humanitär verantwortbaren Lösungen. Dennoch müssen sich die Verantwortlichen in den Gemeinden darüber im Klaren sein, dass die Durchsetzung einer Rückführung ins Erstaufnahmeland oder Herkunftsland mit polizeilichen Mitteln sowie Einleitungen von Strafverfahren wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt von Ausländern möglich sind.

Kirchenasyl ist immer nur mit Aussicht auf Aufenthalt (oder geordnete Rückkehr/Weiterwanderung) und entsprechend auf absehbare Zeit einzurichten, also wenn tragfähige Perspektiven für die Betroffenen in Deutschland gesehen werden.

Diese Handreichung skizziert sinnvolle Abläufe vor einer Gewährung von Kirchenasyl, liefert Entscheidungshilfen und beschreibt Unterstützungsmöglichkeiten, um Verantwortlichen in Gemeinden größtmögliche Sicherheit und Übereinkunft in den kirchlichen Gremien für eine Entscheidungsfindung zu vermitteln. Berücksichtigt werden die zwischen der evangelischen und katholischen Kirche und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffenen Vereinbarungen zur Handhabung des Kirchenasyls.

Voraussetzungen

Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Gewährung von Kirchenasyl sind vorab folgende grundsätzlichen Fragen zu beantworten:

- Stehen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung? Für ein Kirchenasyl kommen Räumlichkeiten in Betracht, die in einem engen Bezug zur Kirche stehen (etwa Pfarrheim, Gemeindehaus, die Wohnung des Pfarrers), und über die der leitende Pfarrer das Hausrecht ausüben kann.
- Sind die finanziellen Aspekte berücksichtigt? Bei Aufnahme einer/s Asylsuchenden in ein Kirchenasyl werden die bisher gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sofort gestrichen. Dies bedeutet, dass die Kirchengemeinde nicht nur für Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld der/s Asylsuchenden aufzukommen hat, sondern gegebenenfalls auch für nicht unerhebliche Kosten der medizinischen Versorgung und des Rechtsbeistands. Mittel aus dem Flüchtlingsfonds des Erzbistums Köln können dafür grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Gibt es einen ausreichend großen Unterstützungskreis, der sich um die Versorgung und Betreuung der untergebrachten Menschen kümmert? Gibt es ggfs. Ärzte/Ärztinnen, die eine evtl. notwendige medizinische Betreuung ehrenamtlich erbringen können?

Die Aufnahme einer/s Asylsuchenden in das Kirchenasyl setzt aufgrund der Übernahme dieser finanziellen Verpflichtungen grundsätzlich eine Entscheidung des Kirchenvorstandes voraus. Der Pfarrgemeinderat sollte nach Möglichkeit ebenfalls dazu angehört werden.

Ablauf bei konkreten Anfragen nach Kirchenasyl

Sollte unter diesen Voraussetzungen in Betracht gezogen werden, einem Asyl suchenden Menschen (aufgrund dessen persönlicher Situation und dem Vorliegen individueller Härtegründe) Kirchenasyl zu gewähren, ist der Kirchenasylbeauftragte im Erzbistum Köln frühzeitig vor Gewährung des Kirchenasyls einzuschalten. Der Kirchenasylbeauftragte ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Kirchenasylbeauftragter für das Erzbistum Köln (Erzbischöfliches Generalvikariat)

Klaus Hagedorn

Marzellenstr. 32, 50668 Köln

Tel. 0221/1642-1844

Fax 0221/1642-1815

Mail klaus.hagedorn@erzbistum-koeln.de

Er steht für Fragen rund um das Thema und Vermittlung zu Caritas-Fachdiensten, Beratungsstellen anderer Träger, Kirchenasyl-Netzwerken und Rechtsanwälten zur Verfügung.

Entscheidung zur Gewährung von Kirchenasyl

Bereits vor einer Entscheidung der Gremien der Kirchengemeinde, Kirchenasyl zu gewähren, ist der Kirchenasylbeauftragte des Erzbistums Köln über die Beschäftigung der Kirchengemeinde mit einer Anfrage nach Kirchenasyl zu informieren. Auf Wunsch wird der Kirchenasylbeauftragte schnellstmöglich zu einer Informationsrunde einladen, an der neben dem leitenden Pfarrer auch Mitglieder des Pastoralteams, der gemeindlichen Gremien und eines vorhandenen Unterstützerkreises teilnehmen können. Mittels der Informationsrunde soll eine fundierte Entscheidung für oder gegen ein Kirchenasyl vorbereitet werden.

Mit dem Eintritt in ein Kirchenasyl ist die örtliche Ausländerbehörde umgehend, d.h. am selben Tag, in Kenntnis zu setzen. Die unverzügliche Meldung an die zuständige Ausländerbehörde ist erforderlich, um der Einstufung des Betroffenen als „flüchtig“ vorzubeugen. Parallel ist das BAMF-Referat 32A, welches sich mit der Härtefall-Prüfung nach Dossier-Einreichung beschäftigt, in Kenntnis zu setzen. Entsprechende Dokumentenvorlagen für die Meldung erhalten Sie beim Kirchenasylbeauftragten.

Bei Anfragen nach Kirchenasyl in Fällen, in denen es um eine drohende Rückführung ins Herkunftsland geht, kann der Kirchenasylbeauftragte auf Anfrage seitens der Kirchengemeinden, in Abstimmung mit dem Bereich Recht & Compliance des Erzbistums Köln, den Kontakt zu einer/m für die Fragen des Kirchenasyls vom Erzbistum Köln beauftragten externen Rechtsanwalt/-anwältin¹ herstellen, die/der eine juristische Perspektivprüfung vornimmt, die als Entscheidungshilfe für oder gegen die Einrichtung eines Kirchenasyls dienen soll. Hierbei wird darauf geachtet, dass die/der ausgewählte Rechtsanwalt/-anwältin selbst bisher kein Mandat in dem Fall besitzt. Die Beratungsleistung wird aus Mitteln des Erzbistums Köln unterstützt und ist für die Gemeinden kostenlos, sofern der Kirchenasylbeauftragte in Abstimmung mit dem Bereich Recht & Compliance des Erzbistums Köln die Freigabe zur Mandatierung erteilt hat. Zum Zwecke der Begutachtung sind der/m beauftragten Rechtsanwalt/-anwältin alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere verfahrensabschließende behördliche oder gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen. Weiterhin muss die/der Betroffene eine Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber der Kirchengemeinde abgeben, damit diese die Unterlagen an die/den Rechtsanwalt/-anwältin übersenden darf. Darin soll die/der Betroffene auch durch Unterschrift zur Kenntnis nehmen, dass die/der den Sachverhalt prüfende Rechtsanwalt/-anwältin nicht in ihrem/seinem Auftrag tätig wird, sondern ausschließlich die Kirchengemeinde und das Erzbistum Köln berät. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin wird in der juristischen Perspektivprüfung begutachten, ob nach deutschem Asylrecht alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, ein Härtefallantrag an die Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt, oder ein Dossier-Verfahren beim BAMF eingeleitet werden kann.

Da die/der vom Erzbistum Köln vermittelte Rechtsanwalt/-anwältin keinesfalls als Anwalt/Anwältin der/des Asylsuchenden tätig werden kann, sind alle Rechtsmittel, Anträge oder sonstigen notwendigen Handlungen, insbesondere im (Kirchen-)Asylverfahren, von einem eigenständigen Rechtsbeistand des Betroffenen zu tätigen, wenn dies sinnvoll sein sollte.

In jedem Fall ist zu prüfen, ob die/der Betroffene bereits vom Fachdienst der Caritas oder anderer Verbände/Organisationen, die vor Ort Flüchtlingsberatung anbieten, begleitet wird. Sofern dies nicht der Fall ist, sollten die Fachdienste unmittelbar mit einbezogen werden. Die in den Fachdiensten arbeitenden versierten und erfahrene Berater/innen können Kontakte zur örtlichen Ausländerbehörde herstellen und unter Umständen Alternativen zum Kirchenasyl einbringen und aktiv angehen (z.B. Anrufen der Härtefall-Kommission im Landtag NRW). Von den Fachdiensten soll ebenfalls eine Stellungnahme eingeholt werden in Bezug auf die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Aufnahme in ein Kirchenasyl. Die Kontaktvermittlung und die Koordinierung übernimmt der Kirchenasylbeauftragte.

¹ Hierzu stehen diözesanweit externe Rechtsanwälte/-anwältinnen zur Verfügung.

Verfahrensabläufe

Je nach Kirchenasyl-Grund sind unterschiedliche Verfahren einzuhalten:

- Kirchenasyl im Dublin-III-Verfahren: Für Personen, denen nach der Dublin-III-Verordnung die Rückführung in den erstaufnehmenden EU-Mitgliedsstaat bevorsteht, soll durch das Kirchenasyl Schutz mit dem Ziel gewährt werden, dass das weitere Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird. Die Gemeinde erstellt in solchen Fällen ein sogenanntes Dossier, entsprechende Formulare hält der Kirchenasylbeauftragte bereit. In diesem Dossier sind alle fallrelevanten Fakten zu möglichen individuellen Menschenrechtsverletzungen oder persönlichen Härten, erlitten im EU-Erstaufnahmeland und zu befürchten bei einer Rücküberstellung, zu beschreiben, die den Gebrauch des Selbsteintrittsrechts des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge rechtfertigen könnten. Gründe können beispielsweise auch Erkrankungen, enge verwandtschaftliche Beziehungen oder gute Integrationsleistungen in Deutschland sein. Nach Möglichkeit sollte ein fachärztliches Attest beigelegt werden, das die Anamnese, die Diagnose sowie Aussagen zur Reisefähigkeit enthält. Das vom leitenden Pfarrer oder dessen Beauftragten unterschriebene Dossier mit allen relevanten Anlagen (Teilvollmacht, Kopie Ausweis) wird über den Kirchenasylbeauftragten an das Katholische Büro NRW, von dort an das zuständige Referat 32A im BAMF, weitergeleitet. Dieses Verfahren entspricht den im Februar 2015 zwischen den beiden Kirchen in Deutschland und dem BAMF getroffenen Vereinbarungen, wonach es den Kirchengemeinden möglich ist, dem BAMF Einzelfälle zur erneuten Überprüfung vorzulegen. Dieses Verfahren kann auch bereits vor Eintritt in ein Kirchenasyl erfolgen.

Das Dossier muss binnen einen Monats nach Beginn des Kirchenasyls dem BAMF vorliegen. Beträgt die Überstellungsfrist ab Meldung des Kirchenasyls weniger als 6 Wochen, muss das Dossier spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Frist beim Referat 32A eingehen. Ein bereits um einen Tag verspätet eingereichtes Dossier wird erfahrungsgemäß vom BAMF nicht mehr bearbeitet.

- Kirchenasyl nach Ablauf eines Aufenthaltstitels oder Entfallen von Duldungsgründen: Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. Duldungen für Personen, die in ihr jeweiliges Herkunftsland abgeschoben werden sollen, ist die Ausländerbehörde vor Ort zuständig. Unabhängig von der sofortigen Mitteilung an die örtliche Ausländerbehörde ist der Kirchenasylbeauftragte zu informieren. Der Kirchenasylbeauftragte übersendet, analog zum oben beschriebenen Verfahren, die Falldarstellung mittels Dossier über das Katholische Büro NRW an das BAMF.

Beendigung des Kirchenasyls

Das Kirchenasyl kann z.B. in folgenden Fällen beendet werden:

- Dublin-III-Verfahren:
 - Das BAMF hat der Ausübung des Selbsteintrittsrechts schriftlich zugestimmt, das weitere Asylverfahren wird in Deutschland stattfinden.
 - Die Rücküberstellungsfrist (gemäß Dublin-III-Verordnung 6 Monate) ist abgelaufen. Das BAMF erklärt schriftlich den Ablauf und die Zuständigkeit für das weitere Asylverfahren.
- Das BAMF/ die Ausländerbehörde erteilt eine Duldung oder einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. nach Entscheidung der Härtefall-Kommission NRW).
- Die/Der Betroffene verlässt auf eigenen Wunsch das Kirchenasyl.
- Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde/ Ordensgemeinschaft beenden das Kirchenasyl, z.B.

- aus gemeindeinternen Gründen oder
 - beim Vorliegen einer abschlägigen Entscheidung des BAMF (nach Dossier-Verfahren), der Ausländerbehörde, des angerufenen Gerichts, der Härtefall-Kommission des Landes NRW.
- In diesen Fällen ist an die zuständige Rückkehrberatungsstelle des Caritasverbandes zu vermitteln.

Öffentlichkeitsarbeit

Zum Schutz der Betroffenen wird Kirchenasyl in der Regel als „stilles Kirchenasyl“ durchgeführt. Eine öffentliche Berichterstattung ist zu vermeiden. Bei Presseanfragen ist an die Pressestelle des Erzbischöflichen Generalvikariats zu verweisen. Von eigener Pressearbeit wird dringend abgeraten.

Geltungsbereich

Diese Handreichung und das beschriebene Verfahren gilt für Kirchengemeinden und andere katholische Träger im Erzbistum Köln².

Literaturhinweise:

- Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls, 2. aktualisierte Auflage vom 29. Januar 2019 der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 42.
- „Migration menschenwürdig gestalten“ Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (Kapitel VII, „Humanitäre Härten abwenden“, S. 208-210), 2021

Anhang: Checkliste Kirchenasyl: Was ist zu beachten?

² Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, richten sich die Hinweise und Regelungen entsprechend auch an die katholischen Kongregationen und Ordensgemeinschaften im Erzbistum Köln.